

Statuten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist ein Dachverband und führt den Namen "**Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte Dachverband**". Er hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungskreis erstreckt sich über das ganze Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Verbandes

Im Verband "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" sind die bestehenden Vereine, die sich mit der Sammlung und Archivierung von pfadfinder-historischem Material beschäftigen, sowie Vereine, die sich mit der Geschichte der Pfadfinderbewegung auseinandersetzen, zusammengeschlossen.

Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

Der Verband ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Verband "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" hat folgende Aufgaben:

1. den Betrieb des Pfadfindermuseums und Instituts für Pfadfindergeschichte (pfadfinderisches Forschungs- und Dokumentationsarchiv) zu gewährleisten durch:
 - a. Sammlung von Schriftstücken und Gegenständen oder dergleichen, die die Entstehung, die Entwicklung, die Geschichte und die Kultur der Pfadfinderbewegung dokumentieren,
 - b. die sachgemäße Verwahrung und Erhaltung der gesammelten Objekte,
 - c. die Bearbeitung aller die Pfadfindergeschichte betreffenden Angelegenheiten nach wissenschaftlichen Grundsätzen,
 - d. Ausstellung ausgewählter Objekte zum Zwecke der Verbreitung von Kenntnissen über die Pfadfinderbewegung,
 - e. Durchführung von Sonderausstellungen, Vorträgen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen,
 - f. Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen;
2. die Interessen des Pfadfindermuseums und Instituts für Pfadfindergeschichte gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten;
3. die Verbindung mit entsprechenden Vereinigungen im Ausland herzustellen und zu pflegen;
4. der Jugend-Pfadfinderbewegung ideelle und materielle Unterstützung zu geben;
5. Mitglied im Dachverband Pfadfinder-Gilde Österreichs (PGÖ) zu sein;
6. alle zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

§ 3 Mittel zur Erreichung dieses Zweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Veranstaltungen, Versammlungen, gemeinschaftsfördernde Zusammenkünfte und Unternehmungen, Herausgabe von Schrifttum, Mediennutzung und die Schaffung der notwendigen Infrastruktur.
 - b. Herausgabe von Bestimmungen, nach welchen Mitglieder anerkannt werden;
 - c. Herausgabe von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit im Rahmen des Pfadfindermuseums und Instituts für Pfadfindergeschichte, die für Mitglieder bindende Wirkung haben;
 - d. Schaffung gemeinsamer Symbole, Zeichen und Urkunden für den Verband und deren Mitglieder sowie Verleihung von Auszeichnungen, Ehren- und Dankesabzeichen;
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Stiftungserträge, Subventionen, Projektförderungen, Sponsoring, Fundraising, Erlöse aus Veranstaltungen und Projekten, Eintrittsgebühren, Erträge aus Publikationen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 4 Mitglieder und deren Aufnahme

Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind Vereine mit einem Sitz in Österreich, die im Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte mitarbeiten (Archivierung, Inventarisierung, Aufbau und Betreuung von Ausstellungen, etc.).

2. Fördernde Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die den Vereinszweck durch Geld- und Sachleistungen in besonderer Weise fördern. Andere Vereine (Gilden, Pfadfindergruppen, Zweigstellen von Vereinen, etc.) können als fördernde Mitglieder beitreten.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Vereine, die sich um die Aufnahme als ordentliches Mitglied bewerben, haben ein schriftliches Ansuchen an den Verband "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" zu richten. Dem Ansuchen sind die gültigen Statuten, die Bestätigung der Vereinsbehörde und eine Liste des Vereinsvorstandes beizulegen.

Gegen eine Ablehnung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen einem Monat nach Erhalt des Ablehnungsbescheides beim Vorstand einzubringen. Jeder Mitgliedsverein führt seine statutengemäßen Agenden im Sinne der vom "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" gegebenen allgemeinen Grundsätze und Richtlinien selbständig. Er ist verpflichtet, seine Statuten so zu halten, dass sie den Statuten des Verbandes "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" nicht widersprechen. Er ist verpflichtet, dem Vorstand alljährlich bis Ende Februar eine Mitgliederliste mit Stand vom 1. Jänner des laufenden Jahres zu übermitteln. Bei Nichtabgabe ruht das Stimmrecht. Weitere Entscheidungen trifft der Vorstand.

Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Verbandes "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern (d.h. den einzelnen Mitgliedsvereinen) zu und ist im § 9 Pkt. 5 geregelt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes leiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Jahresbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Jeder Mitgliedsverein ist an die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes gebunden. Gegen Entscheidungen und Verfügungen kann binnen eines Monats nach ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Generalversammlung berufen werden.
5. Grundsätzlich kann jede Funktion weiblich oder männlich besetzt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Auflösung eines Mitgliedsvereines
2. freiwilligen Austritt
3. Streichung
4. Ausschluss

1. Die Auflösung eines Mitgliedsvereines erfolgt durch einen Auflösungsbeschluss seiner Generalversammlung oder durch Auflösungsbescheid der zuständigen Vereinsbehörde.
2. Der Austritt ist dem Verband "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" schriftlich anzuzeigen.
3. Die Streichung erfolgt bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder wenn ein Mitgliedsverein seine Tätigkeit einstellt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand. Die Verständigung hat nachweislich zu erfolgen. Gegen die Streichung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedsvereines kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Pflichten beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen zu. Austretende, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben zur Zahlung der Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr und sonstiger Rückstände verpflichtet.

§ 7 Jahresbeitrag

1. Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge für die kommenden Jahre bis zur nächsten Generalversammlung.
2. Wird eine Verein während des Jahres aufgenommen, so hat er ab dem nächstfolgenden Quartal für den Rest des Jahres die Beiträge aliquot zu entrichten.
3. Ist ein Mitgliedsverein mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung über ein Jahr im Rückstand, so ruhen die Mitgliedsrechte. Erfolgt die Zahlung trotz neuerlicher Mahnung nicht innerhalb weiterer drei Monate, so entscheidet der Vorstand über weitere Vorgangsweisen. Stimmberechtigt bei der Generalversammlung sind nur Vereine, die ihre Beiträge für das laufende Jahr bezahlt haben.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 8 Die Organe des Verbandes "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte"

Die beschließenden Organe sind

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer
4. Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

1. Zusammensetzung und Aufgaben

Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder zusammen. Die ordentliche Generalversammlung hat in jedem dritten Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen.

Ihr werden der Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Bericht des Schatzmeisters (Kassiers) sowie der Bericht der Rechnungsprüfer vorgelegt.

Die ordentliche Generalversammlung entscheidet über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorbehalten sind oder vom Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern durch Anträge ihrer Delegierten vorgelegt werden.

2. Einberufung und Anträge

Einladung und Tagesordnung sind sechs Wochen vor der Generalversammlung an die Mitgliedsvereine auszusenden. Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dieser beim Vorsitzenden einlangen. Während der Generalversammlung direkt eingebrachte Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn ihnen mittels Abstimmung die Dringlichkeit zuerkannt wird (ausgenommen § 9 Pkt. 6a).

3. Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Eine halbe Stunde nach dem angesetzten Zeitpunkt ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, doch kann eine Generalversammlung, auf der weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten sind, nur über Punkte der schriftlich verlautbarten Tagesordnung Beschlüsse fassen.

4. Die außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung ist durch den Vorsitzenden binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand oder die Rechnungsprüfer verlangen. Im Falle von Handlungsunfähigkeit des Vorstandes oder in Notsituationen kann sie von jedem ordentlichen Mitglied über einen Kurator bei Gericht einberufen werden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung auch nach eigenem Ermessen

sen einberufen. Sie muss den Mitgliedsvereinen spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden.

5. Teilnehmer

Teilnehmer sind die Mitglieder des Vorstandes. Außerdem stellt jeder Mitgliedsverein neben den in §10 Pkt. 1 bestimmten und in den Verbandsvorstand entsendeten Mitgliedern zwei zusätzliche Delegierte. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Fördernde Mitglieder können an der Generalversammlung und an den in ihrem Rahmen stattfindenden Diskussionen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

6. Abstimmungen

Zur Stimmabgabe sind nur die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten gemäß § 5 Pkt. 1 jener Mitgliedsvereine berechtigt, welche ihre Jahresbeiträge inklusive laufendem Jahr bis zur Generalversammlung entrichtet haben.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausgenommen davon sind:

- a. Anträge auf Änderung der Statuten;
- b. Antrag auf Auflösung des Verbandes "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" und die Verwertung des Vermögens;
- c. Berufung gegen die Ablehnung der Neuaufnahme eines Mitgliedsvereines;
- d. Berufung gegen Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedsvereines.

Diese Angelegenheiten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dringlichkeitsanträge betreffend a. und b. können erst bei der nächsten Generalversammlung entschieden werden.

§ 10 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand des Verbandes "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Schatzmeister (Kassier) und den vom Dachverband der "Pfadfinder-Gilde Österreichs" (PGÖ) und den Mitgliedsvereinen entsendeten Delegierten.

Jeder Mitgliedsverein entsendet als Delegierten seinen Vereins-Vorsitzenden, seinen Kassier und ein frei nominiertes Mitglied, der Dachverband "Pfadfinder-Gilde Österreichs" (PGÖ) entsendet ein frei nominiertes Mitglied.

2. Wahl

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die von den Mitgliedsvereinen oder vom Dachverband "Pfadfinder-Gilde Österreichs" (PGÖ) entsendet wurden (gemäß § 10 Pkt. 1). Die Funktionsdauer beträgt 3 Jahre oder dauert bis zur nächsten Generalversammlung.

Ferner wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer; diese dürfen nicht gleichzeitig dem Verbands-Vorstand angehören.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wenn (außer dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern) ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied ausscheidet, kann der Vorstand einen Ersatz kooptieren.

Der abtretende Verbands-Vorstand ist verpflichtet, einen Gesamt-Wahlvorschlag an die Generalversammlung zu stellen.

3. Aufgaben

In ihrem Wirkungsbereich führen die Mitglieder des Vorstandes im Sinne der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung die laufenden Geschäfte und berichten dem Vorstand darüber. Es obliegt ihnen, den Kontakt mit den Mitgliedsvereinen, den fördernden Mitgliedern, den Pfadfinder-Jugendorganisationen, mit Institutionen im In- und Ausland und mit Behörden zu pflegen.

Zu den Aufgaben gehören auch die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine, die Stundung oder Ermäßigung von Jahresbeiträgen, Herausgabe des Verbands-Organes, Herausgabe von Bestimmungen und Arbeitsgrundsätzen und die Organisation von Veranstaltungen. Der Vorstand legt der Generalversammlung die Tätigkeitsberichte, Berufungen, die eingebracht und die eigenen Anträge vor. Es obliegt ihm ferner

die Bildung von Arbeitsausschüssen, denen außer eigenen Mitgliedern auch andere geeignete Personen angehören können.

Dem Vorstandsvorstand obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens.

4. Beschlussfassung

Der Verbands-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (davon mindestens der Vorsitzenden bzw. einer seiner Stellvertreter) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzführende.

5. Mitglieder des Vorstandsvorstandes

a. Der Vorsitzende ist Vereinsobmann im Sinne des Gesetzes.

Er überwacht die gesamte Geschäftsführung des Verbandes "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte". Er vertritt den Verband "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und bei allen offiziellen Angelegenheiten. In besonders dringenden Einzelfällen stehen ihm Entscheidungen für den Vorstand zu, doch muss er nachträglich dessen Genehmigung einholen. Er beruft nach Bedarf die Sitzungen des Vorstandes ein und im Einverständnis mit diesem die Generalversammlung. Er führt in beiden Fällen den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden führt einer seiner Stellvertreter die Sitzung. Sind auch diese verhindert, führt das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Er unterzeichnet alle Urkunden und Schriftstücke an Behörden eigenhändig, wobei in Geldangelegenheiten der Schatzmeister, in allen übrigen Angelegenheiten der Schriftführer gegenzeichnet.

Sonstige Schriftstücke unterzeichnet der zuständige Sachbearbeiter aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder, wobei sich der Vorsitzende die Unterfertigung wichtiger Schriftstücke persönlich vorbehalten kann.

b. Die stellvertretenden Vorsitzenden

Sie unterstützen den Vorsitzenden in seiner Tätigkeit. Im Falle seiner Verhinderung kann er einen seiner Stellvertreter mit der Vertretung betrauen.

c. Der Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle und den Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

Er ist zuständig für die Mitgliedererfassung und den Informationsfluss im Verband.

d. Der Schatzmeister (Kassier)

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Buchhaltung und die Kassengebarung. Er betreut das Verbandsvermögen des Verbandes "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" und ist verpflichtet, jeder ordentlichen und - falls auf der Tagesordnung - auch außerordentlichen Generalversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen.

e. Die Delegierten

Die sonstigen Arbeitsbereiche werden auf die Delegierten verteilt. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand und in der Generalversammlung.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabchlusses. Sie kontrollieren die statutengemäße Verwendung des Verbandsvermögens. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie haben dort kein Stimmrecht.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 12 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Ansuchen um Einberufung eines Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gründe, der Gegenpartei und zweier Vertreter an den Vorstand des Verbandes "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" zu richten. Die von diesem verständigte Gegenpartei hat ebenfalls zwei Vertreter namhaft zu machen. Die vier Vertreter wählen einen fünften als Schiedsgerichts-Vorsitzenden. Kommt über seine Person keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes sind stimmberechtigt.

rechtigt und müssen Mitglieder eines Mitgliedsvereines sein. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und vertraulich. Weigert sich ein Streitteil, das Schiedsgericht zu beschicken, so ist die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Vorgaben gebunden zu sein, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Dieser hat nach Fällung des Schiedsspruches dem Vorstand zu berichten.

Die Kosten (Barauslagen) des Verfahrens sind vom Unterliegenden, im Falle eines Vergleiches von beiden Teilen gemeinsam zu tragen.

Gegen einen Schiedsspruch ist vereinsintern kein Rechtsmittel zulässig.

§ 13 wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat hat den Zweck, eine Arbeit nach wissenschaftlichen Grundlagen im Verband "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" zu gewährleisten und die Verbandsorgane zu beraten und zu unterstützen.
2. Es setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Lebens.
3. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden durch den Vorstand berufen. Der Vorstand wählt auch einen Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates. Die Arbeitsweise regelt eine Geschäftsordnung.

§ 14 Das Kuratorium

4. Das Kuratorium hat den Zweck, die Verbandsorgane zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Werbung und bei der Beschaffung der für die Erreichung der Vereinsziele erforderlichen Geldmittel.
5. Es setzt sich zusammen aus Vertretern der den Verband "Pfadfindermuseum und Institut für Pfadfindergeschichte" bedeutsam fördernden Behörden, Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmungen sowie einzelnen Persönlichkeiten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand berufen. Der Vorstand wählt auch einen Vorsitzenden des Kuratoriums. Die Arbeitsweise regelt eine Geschäftsordnung.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Der Vorstand kann den Antrag auf Auflösung des Verbandes einer außerordentlichen Generalversammlung vorlegen. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens von der Hälfte der Mitglieder unterfertigt beim Vorsitzenden eingebracht werden.
2. Die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen eine freiwillige Auflösung beschließen.
3. Eingebrachte Leihgaben sind vor Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und vor Übergabe des noch vorhandenen Vermögens an die Leihgeber rückzustellen.
4. Diese Generalversammlung beschließt, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation des Vereines und was mit dem Vermögen nach Abdeckung aller Passiva mit diesem geschehen soll.
5. Bei Auflösung des Verbandes ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.
6. Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach der Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen,
7. Der Auflösungsbeschluss ist ebenfalls unverzüglich dem Dachverband Pfadfinder-Gilde Österreichs (PGÖ) mitzuteilen. Nach Auflösung des Verbandes fällt, wenn nicht anders verfügt wurde, das vorhandene Verbandsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Dachverband Pfadfinder-Gilde Österreichs (PGÖ) zu und ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.